

A

2009061231

CMO – Seite 1*

Kläger : 2
Beklagte : 3

HANDELSGERICHT VON PARIS

15. KAMMER

**URTEIL VERKÜNDET AM 31. JANUAR 2012
durch Übergabe an die Geschäftsstelle des Gerichts**

RG 2009061231
16.10.2009

G **ZWISCHEN:** Der GESELLSCHAFT BOTTIN
CARTOGRAPHES, Kapitalgesellschaft in vereinfachter Form,
deren Firmensitz sich in der rue Edouard Nieuport 16, 92150
SURESNES befindet (HR NANTERRE B 494 343 411)
**KLÄGERIN vertreten durch Herrn RA Jean-David
SCEMAMA, RA (D1658) erschienen für die
Anwaltsgemeinschaft¹ HUVELIN & Partner (R285)**

UND: 1) Der GESELLSCHAFT GOOGLE FRANKREICH,
Einpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung, deren
Firmensitz sich in der avenue de l'Opéra 38, 75002 PARIS
befindet (HR PARIS 443 061 841)

2) Der GESELLSCHAFT GOOGLE INC., einer Staats-
gesellschaft des Bundesstaates Kalifornien – USA, deren
Firmensitz sich befindet in: 1600 Amphitheatre Parkway
Mountain View, CA94043 USA, geladen per Kopie an die
Staatsanwaltschaft

**DIE BEKLAGTEN vertreten durch Herrn RA Joseph
VOGEL von SELAS VOGEL & VOGEL, RAe (P151),
erschieden RA Carole JOSEPH-WATRIN, RA (E791)**

NACH BERATUNG DARÜBER

I SACHVERHALT

Die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES hat sich im Bereich der multimedialen Kartografie spezialisiert, insbesondere im Bereich der Schaffung von Webanwendungen für Anfahrtsskizzen und Karten, die die Lokalisierung von Adressen und die online Bearbeitung von Reiserouten ermöglichen.

Die erzeugten Karten sind ausschließlich zur Integration in die Internetseiten der Firmenkunden von BOTTIN CARTOGRAPHES vorgesehen.

Zu den Kunden zählen insbesondere lokale Gebietskörperschaften, große Unternehmen aus dem Einzelhandel, der Immobilienwirtschaft, der Gastronomie sowie dem Bankensektor. Nach dem Kauf der Gesellschaft Keyhole Corp, die interaktive Anwendungen für Kartografie anbietet, im Oktober 2004 hat GOOGLE eine neue geografische Suchmaschine namens „Google Maps“ entwickelt, die in Frankreich seit April 2005 in der „Betaversion“ und seit 2007 in der endgültigen Version läuft.

¹ Anm. d. Übers.: SCP= société civile professionnelle, in etwa eine GbR für Freiberufler.

Dieser Dienst, der aus einer Webanwendung für Kartografie besteht, die es ermöglicht, Adressen zu lokalisieren, Reiserouten zu bearbeiten und interessante Punkte in der Umgebung einer vorgegebenen Adresse aufzufinden, wird von GOOGLE kostenlos angeboten.

Für Unternehmen ist die API (Application Programming Interface), die die Umsetzung dieser Dienste ermöglicht, lediglich bei Verwendung im Intranet kostenpflichtig, völlig kostenlos jedoch für die Internetseiten besagter Unternehmen.

Auf diese Weise bieten die Gesellschaften GOOGLE ihrer Kundschaft aus Privat- und Firmenkunden kostenlos über ihre Suchmaschine eine Funktion für Kartografie an, die derjenigen sehr ähnelt, die die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES in Form eines jährlichen Abonnements und einer Berechnung nach tatsächlicher Nutzung vertreibt.

Die kartografischen Produkte der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES ähneln perfekt denen, die GOOGLE über die GOOGLE MAPS API kostenlos anbietet, die von den Beklagten definiert wird als „ein kartografischer Dienst, der es ermöglicht, eine GOOGLE-Karte in eine Internetseite einzufügen“. Die Gesellschaften BOTTIN CARTOGRAPHES und GOOGLE befinden sich daher seit 2005 in Frankreich in direkter Konkurrenz, da sie beide Firmenkunden Module für Karten, Pläne und individualisierte Reiserouten zur Integration in ihre Webseiten auf der Grundlage von geografischen Daten anbieten, die sie bei Gesellschaften wie TELEATLAS, NAVTEQ und lokalen Anbietern erwerben.

Die Forderung der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES richtet sich auf die Bedingungen der Umsetzung von „GOOGLE MAPS API“ unter Ausschluss des „Portals“ GOOGLE MAPS und des speziellen kostenpflichtigen Produkts „GOOGLE MAPS API PREMIER“.

Dies ist der Ursprung des vorliegenden Rechtsstreits.

II VERFAHREN

Die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES hat, per Zustellungsurkunde, mit Datum vom 24. Juli 2009 die Gesellschaften GOOGLE Frankreich und GOOGLE INC. vor dem hiesigen Gericht verklagt und beantragt in den Verhandlungen vom 11. Juni 2010 und 28. Juni 2011 durch das Gericht:

FÜR RECHT ZU ERKENNEN, dass die Klage der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES zulässig und begründet ist;

FESTZUSTELLEN, dass die Gesellschaften GOOGLE FRANKREICH und GOOGLE INC. eine Serie von Fehlern begangen haben, für die sie haften müssen, indem sie missbräuchlich niedrige Preise mit dem Ziel angeboten haben, ihre Konkurrenten auszuschalten und ihre marktbeherrschende Position auszunutzen;

FESTZUSTELLEN, dass diese Handlungen der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES direkten Schaden zugefügt haben;

Die Gesellschaften GOOGLE FRANKREICH und GOOGLE INC. gesamtschuldnerisch ZU VERURTEILEN, an BOTTIN CARTOGRAPHES eine Summe von € 500.000 als Ersatz und Ausgleich des erlittenen Schadens zu zahlen;

ANZUORDNEN, dass die Gesellschaften GOOGLE FRANKREICH und GOOGLE INC. nachweisen müssen, dass sie ihrer Kundschaft kommerzielle Angebote für gezielte Werbung machen, die in den Nutzungsbedingungen für den Dienst GOOGLE MAPS API vorgesehen ist, unter Androhung eines Zwangsgeldes von € 20.000 pro Verzugstag ab dem ergehenden Urteil;

ANZUORDNEN, dass das ergehende Urteil in den Tageszeitungen WALL STREET JOURNAL, HERALD TRIBUNE, LE MONDE, LE FIGARO, LA TRIBUNE und LES ECHOS veröffentlicht wird;

Die Gesellschaften GOOGLE FRANKREICH und GOOGLE INC. gesamtschuldnerisch ZU VERURTEILEN, die Summe von € 15.000 auf Grund von Art. 700 des CPC² zu zahlen;

ANZUORDNEN, dass die ergehende Entscheidung vorläufig vollstreckt wird;

Die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung aller Prozesskosten ZU VERURTEILEN.

In den Verhandlungen vom 15. Oktober 2010, 25. Februar 2011 und 18. November 2011 beantragen die Gesellschaften GOOGLE FRANKREICH und GOOGLE INC. durch das Gericht unter Berücksichtigung der letzten Änderungen:

Einerseits FESTZUSTELLEN, dass die Verträge im Zusammenhang mit den Diensten GOOGLE MAPS allein zwischen den Kunden und der Gesellschaft amerikanischen Rechts GOOGLE INC. geschlossen werden und, andererseits, dass die Gesellschaft GOOGLE FRANKREICH im Vertrieb und in der Lieferung dieser Dienste für Kartografie im Internet nicht tätig wird.

Folglich, die Gesellschaft GOOGLE FRANKREICH als AM VERFAHREN UNBETEILIGT anzusehen.

FÜR RECHT ZU ERKENNEN, dass die Anträge der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES auf Grundlage des Artikels L.420-5, Absatz 1 des Code de commerce³ unzulässig sind und ihre Klage ABZUWEISEN.

FESTZUSTELLEN, dass die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES, der die Beweislast obliegt, weder den Markt nachweist, auf den sie sich beruft, noch die angebliche Marktposition der Gesellschaft GOOGLE INC., die sie anführt, noch den angeblichen Missbrauch der marktbeherrschenden Position.

FÜR RECHT ZU ERKENNEN, dass die Gesellschaft GOOGLE INC. keinerlei Fehler begeht, indem sie den Dienst GOOGLE MAPS API kostenlos vertreibt, so wie es aus der Rechtsprechung zu dieser Frage hervorgeht.

FESTZUSTELLEN, dass die Gesellschaft GOOGLE INC. Werbung auf bestimmten Internetseiten schaltet.

Folglich,

die Klage der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES in allen Punkten ABZUWEISEN. Hilfsweise:

FÜR RECHT ZU ERKENNEN, dass der Schaden, für den die Gesellschaft BOTTIN

² Anm. d. Übers.: CPC= Code de procédure civile, die franz. ZPO.

³ Anm. d. Übers.: Code de commerce= das franz. HGB.

CARTOGRAPHES Ausgleich verlangt, weder der Sache noch der Höhe nach gerechtfertigt ist.

FÜR RECHT ZU ERKENNEN, dass keinerlei Anordnung ergeht, wonach gezielte Werbung auf dem Dienst GOOGLE MAPS anzubringen ist.

Folglich, die Klage der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES in allen Punkten ABZUWEISEN.

Äußerst hilfsweise:

FÜR RECHT ZU ERKENNEN, dass die Anträge der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES nicht vorläufig vollstreckt werden.

Jedoch, sollte außerordentlicherweise das hiesige Handelsgericht einerseits die Gesellschaft GOOGLE INC. und/oder die Gesellschaft GOOGLE FRANKREICH zur Zahlung jeglicher Summe an die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHE verurteilen und andererseits befinden, dass eine vorläufige Vollstreckung erfolgt, ANZUORDNEN, dass diese Verurteilung einhergeht mit der vorherigen Stellung einer Bankgarantie durch die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES an die Gesellschaft GOOGLES INC. und/oder GOOGLE FRANKREICH, die die gesamte Summe abdeckt zu der sie (sie Plural) verurteilt wurde/n.

In jedem Fall:

Die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES zu VERURTEILEN, an die Gesellschaft GOOGLE INC. und die Gesellschaft GOOGLE FRANKREICH die Summe von jeweils € 10.000 auf Grund von Art. 700 des CPC zu zahlen,

Die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES zur Zahlung der Prozesskosten ZU VERURTEILEN.

Alle diese Forderungen waren Gegenstand der eingereichten Schlussanträge; diese wurden in Gegenwart eines Gerichtsschreibers ausgetauscht, der sie unter diesem Aktenzeichen aufgenommen hat, oder wurden durch den Bericht erstattenden Richter in Anwesenheit der Parteien ordnungsgemäß festgestellt. In der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2011 hat der Bericht erstattende Richter die Verhandlung nach Anhörung der Parteien und ihrer Erläuterungen und Beobachtungen geschlossen, die Sache zur Beratung gegeben und erklärt, dass das Urteil durch Übergabe an die Geschäftsstelle des Gerichts am 22. Dezember 2011, verschoben auf den 31. Januar 2012, verkündet werden wird.

III ERÖRTERUNG

Nach Kenntnisnahme aller Klagegründe und Argumente der Parteien, sowohl in deren Plädoyers als auch in ihren Schriftsätzen, und unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 455 des CPC, fasst das Gericht sie kurz wie folgt zusammen:

Die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES behauptet im Wesentlichen, dass:

- Nachdem der „relevante Markt“ definiert wurde als derjenige der online Kartografie, der es ermöglicht, Verkaufspunkte auf den Webseiten von Unternehmen im Wege der Geolokalisierung aufzufinden und nachdem die rechtswidrig niedrigen, angebotenen Preise charakterisiert wurden, die Gesellschaft GOOGLE sich diesen Bedingungen nicht entziehen konnte und ihre Entscheidung, ihre Webanwendungen kostenlos anzubieten, eine Praktik rechtswidrig niedriger Preise im Sinne der Bestimmungen des Artikels L.420-5, Absatz 1 des Code de Commerce darstellt;
- auf der Grundlage dieser Bestimmungen des Artikels L.420-5 des Code de commerce die Haftung der Gesellschaften GOOGLE eingetreten ist;
- aber des Weiteren auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels L.420-2 desselben Gesetzbuches ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Position eingetreten ist;

Die Gesellschaften GOOGLE FRANKREICH und GOOGLE INC. entgegnen im Wesentlichen, dass:

- die Gesellschaft GOOGLE FRANKREICH als AM VERFAHREN UNBETEILIGT anzusehen ist;
- die Kunden der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES (die Unternehmen sind, wie z.B. die FNAC...) keine Endverbraucher der Kartografiedienste sind, es sich vielmehr um Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen (das Produkt richtet sich an Unternehmen) handelt;
- die Firmenkunden der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES die bei ihr erworbenen, kartografischen Produkte modifizieren, um sie zu personalisieren, an ihre Bedürfnisse und die ihrer eigenen Kunden und ihrer Internetseite anzupassen;
- die Kunden der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES bei ihr im Rahmen ihrer eigenen kommerziellen Tätigkeit Dienste beziehen, um ihre Verkäufe zu fördern und ihre eigenen Kunden zufriedenzustellen, indem sie den Kaufakt erleichtern und über ihre Internetseite sowie die erbrachte Unterstützung ein positives Image ihrer selbst vermitteln. Es handelt sich somit um Zwischenhändler, die zugunsten ihres kommerziellen Bedarfs und nicht zugunsten ihrer eigenen Bedarfe handeln;
- die Ausführungen der Europäischen Kommission zum Artikel 82 zum Vertrag von Rom (heute Artikel 102 des AEUV⁴) außerdem präzise die rechtlichen Bedingungen definieren, unter denen eine Praktik verdrängender Preise festgestellt werden kann. Mit anderen Worten müssen, um beweisen zu können, dass GOOGLE INC. seine angebliche marktbeherrschende Position mit einer Praktik verdrängender Preise ausgenutzt habe oder ausnutzen würde die folgenden Punkte festgestellt werden:

⁴ Anm. d. Übers.: AEUV= Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

der oder die relevante/n Markt/Märkte, die in Rede stehen, die Tatsache, dass die Gesellschaft GOOGLE INC. eine marktbeherrschende Position innehat, die angeblich missbräuchlichen Praktiken und insbesondere die Tatsache, dass die Gesellschaft GOOGLE INC. kurzfristige Gewinne opfert sowie die wahrscheinliche Aussicht auf wettbewerbsrechtliche Maßnahmen; die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES belegt keinen dieser Punkte.

IV DAZU DAS GERICHT

1 Zum Antrag, die Gesellschaft GOOGLE FRANKREICH als unbeteiligt am Verfahren zu betrachten

In Anbetracht der Tatsache, dass der Auszug der Internetseite „Google.fr“ unter der Überschrift „Lösungen für Unternehmen: GOOGLE MAPS“, in französischer Sprache abgefasst, zeigt, dass die den Firmen angebotene Unterstützung präsentiert wird als Lieferung von „GOOGLE MAPS“, oder auch „des Teams GOOGLE Unternehmen“, ohne Unterscheidung zwischen GOOGLE INC. und GOOGLE FRANKREICH oder jeder anderen Filiale;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gesellschaft GOOGLE FRANKREICH der französischen Öffentlichkeit als einzige Anbieterin kartografischer Dienste von GOOGLE präsentiert wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtsprechung auf das Kriterium des Erscheinungsbildes für die Beurteilung der Beteiligung von GOOGLE FRANKREICH abstellt, unbeachtlich der internen Organisation der Unternehmensgruppe GOOGLE;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Nutzer der Kartografiesoftware von GOOGLE nie in direkten Kontakt mit GOOGLE INC. kommen, was von den Beklagten nicht bestritten wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass GOOGLE FRANKREICH die einzige in Frankreich eingetragene Gesellschaft von GOOGLE ist, dass diese 2002 gegründete Filiale von Anfang an ein Vertriebsteam aufgebaut hat, das 2008 immer noch aktiv ist und Unternehmen Dienste für Geolokalisierung anbietet, dass dieses Team in Frankreich Produkte und Dienste für Kartografie vertreibt, dass die allgemeine Organisation des Konzerns GOOGLE, die sich nach Kriterien steuerrechtlicher Optimierung richtet, der Gesellschaft GOOGLE FRANKREICH nicht die Eigenschaft einer „festen Niederlassung“ auf nationalem Gebiet nimmt, deren Vertriebstätigkeit sowohl durch Vertragsabschlüsse als auch in der Entwicklung der allgemeinen Aktivitäten von GOOGLE in Frankreich sichtbar wird;

weist das Gericht den Antrag der Beklagten ab, GOOGLE FRANKREICH als unbeteiligt am Verfahren zu betrachten.

2 Zur Verletzung der Bestimmungen des Artikels 420-5 des Code de commerce

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kunden der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES (die Unternehmen sind, wie z.B. die FNAC...) keine Endverbraucher der Kartografiedienste sind, dass es sich dabei um Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen (das Produkt richtet sich an Unternehmen) handelt;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Firmenkunden der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES die bei ihr erworbenen, kartografischen Produkte modifizieren, um sie zu personalisieren, an ihre Bedürfnisse und die ihrer eigenen Kunden und ihrer Internetseite anzupassen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kunden der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES bei dieser im Rahmen ihrer eigenen kommerziellen Tätigkeit Dienste beziehen, um ihre Verkäufe zu fördern und ihre eigenen Kunden zufriedenzustellen, indem sie den Kaufakt erleichtern und über ihre Internetseite sowie die erbrachte Unterstützung ein positives Image ihrer selbst vermitteln und dass es sich somit um Zwischenhändler handelt, die zugunsten ihres kommerziellen Bedarfs und nicht zugunsten ihrer eigenen Bedarfe handeln;

weist das hiesige Handelsgericht die Anträge der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES auf Grundlage des Artikels L.420-5 des Code de commerce ab, insoweit als sie keinen Beweis erbracht hat, dass sie ihre Lösung an nicht-gewerbliche Verbraucher liefert.

3 Zur Verletzung der Bestimmungen des Artikels 420-2 des Code de commerce

In Anbetracht der Tatsache, dass der Artikel 420-2, Absatz 1 des Code de commerce bestimmt, dass:

„es einem Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen verboten ist, unter den in Artikel L.420-1 vorgesehenen Bedingungen eine beherrschende Position auf dem Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil davon missbräuchlich auszunutzen...“;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtsprechung, sowohl die nationale wie gemeinschaftliche, davon ausgeht, dass ein Unternehmen eine marktbeherrschende Position innehat, wenn es sich von Marktbedingungen lösen und annähernd frei agieren kann, ohne auf das Verhalten und die Reaktion von Wettbewerbern Rücksicht nehmen zu müssen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Wettbewerbsbehörde den relevanten Markt definiert hat als „den Ort, an dem Angebot und Nachfrage für ein spezifisches (...) Produkt zusammen treffen“ ;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gesellschaften GOOGLE unbestreitbar in Frankreich ein faktisches Monopol auf dem Markt für Suchmaschinen innehaben;

In Anbetracht der Tatsache, dass die „Barometer“ zeigen, dass GOOGLE im Dezember 2009 in Frankreich 89,1% der Marktanteile für Suchmaschinen hielt;

In Anbetracht der Tatsache, dass gemäß der ständigen Rechtsprechung die marktbeherrschende Position eines Unternehmens gegeben ist, sofern es die Hälfte oder mehr des Marktes für die fraglichen Produkte oder Dienstleistungen hält;

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Situation eine ebenfalls marktbeherrschende Position auf den verbundenen Märkten für Werbung und online Kartografie nach sich zieht,

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich tatsächlich um online Werbung (gesponserte Links) oder um online Kartografie handelt (vom Typ GOOGLE MAPS „Portal“) und dass diese Bereiche eine offensichtliche Verbindung zum Markt für Suchmaschinen aufweisen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Wettbewerbsbehörde in einer Stellungnahme vom 14. Dezember 2010 ausgeführt hat, dass GOOGLE eine „stark marktbeherrschende Position“ auf dem Markt für Werbung in Verbindung mit Recherchen im Internet hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Wettbewerbsbehörde dargestellt hat, dass GOOGLE mehr als 90% der Suchen von Internetnutzern auf sich vereint und so notwendigerweise eine marktbeherrschende Position auf dem Markt für gesponserte Links erreicht;

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Prinzip vollständig übertragbar ist auf die online Kartografie, wo tatsächlich die marktbeherrschende Position von GOOGLE MAPS direkt verbunden ist mit der Dominanz von GOOGLE auf dem Markt für Suchmaschinen;

In Anbetracht der Tatsache, dass der definierte relevante Markt der online Kartografie, die Geolokalisierung von Verkaufspunkten auf Webseiten von Unternehmen ermöglicht, offensichtlich direkt verbunden ist mit demjenigen der online Kartografie, den die Gesellschaften GOOGLE dominieren;

In Anbetracht der Tatsache, dass der in diesem Rechtsstreit betrachtete Markt der der online Kartografie ist, die Geolokalisierung von Verkaufspunkten auf Webseiten von Unternehmen ermöglicht;

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Art von besonderem kartografischem Produkt exakt den Produkten entspricht, die von der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES vertrieben und von GOOGLE über GOOGLE MAPS API angeboten werden;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Wettbewerbsbehörde Produkte oder Dienstleistungen als austauschbar und als auf demselben Markt befindlich betrachtet, von denen man vernünftigerweise annehmen kann, dass die Nachfrager sie als Alternativen betrachten, zwischen denen sie sich entscheiden können, um dieselbe Nachfrage zu befriedigen, wobei das für die Auswahl entscheidende Kriterium der Verkaufspreis des jeweiligen Anbieters ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass in diesem Fall die Gesellschaften BOTTIN CARTOGRAPHES und GOOGLE, die eine direkt und die andere über GOOGLE MAPS

API, offensichtlich untereinander austauschbare Produkte und Dienstleistungen anbieten, wobei die Analyse der Eigenschaften der Module für Kartografie, die in Rede stehen, ihre technischen Nutzungsbedingungen, ihr Vertrieb und ihre Nutzungskosten keinerlei Zweifel über die Ähnlichkeit der angebotenen Produkte zulassen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gesellschaften GOOGLE diese Ähnlichkeiten übrigens auch nicht bestreiten;

erkennt das Gericht für Recht, dass die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES einerseits die existierenden Marktanteile, die die Gesellschaften GOOGLE halten, sowie andererseits die marktbeherrschende Position der letzteren vollständig nachgewiesen hat.

In Anbetracht der Tatsache, dass nun die anderen Kriterien für einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Position untersucht werden müssen;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Verkaufspreis (der Null entspricht) für das Kartografie-modul von GOOGLE nicht ermöglicht, die Selbstkosten zu decken, die für Erstellung und Vertrieb der Produkte erforderlich sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Parteien im vorliegenden Rechtsstreit sich tatsächlich bei spezialisierten Lieferanten die Nutzungsrechte für geografische Daten (oder Luftansichten) beschaffen müssen, die für die Erstellung der Produkte notwendig sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gesellschaft GOOGLE, um weltweite Dienste anbieten zu können, die Daten mehrerer Dutzend Anbieter zusammenführen muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass zu diesen Beschaffungskosten für die Rohdaten noch die Kosten für die Bearbeitung dieser Daten hinzukommen;

In Anbetracht der Tatsache, dass der französische Kassationsgerichtshof darstellt, dass die Praktik anormal niedriger Preise in sich alleine schon eine missbräuchliche Ausnutzung darstellt, wenn sie von einem Unternehmen ausgeht, das eine beherrschende Position auf seinem Markt innehat;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Wettbewerbsbehörde davon ausgeht, dass der Beweis für eine Verdrängungsabsicht sich automatisch aus der Praktik von Verkaufspreisen unterhalb der variablen Kosten durch ein Unternehmen mit marktbeherrschender Position ergibt,

In Anbetracht der Tatsache, dass in diesem Fall das Verhalten der Gesellschaften GOOGLE zur Verdrängung aller Konkurrenten führt (Beispiel MAPORAMA) und sich im Übrigen offensichtlich in eine allgemeine Eliminierungsstrategie einfügt;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Praktik der Kostenlosigkeit offensichtlich dazu führen soll, letztendlich die Vermarktung von gezielter Werbung zu fördern;

In Anbetracht der Tatsache, dass, sobald die Konkurrenz einmal ausgeschaltet ist, der Anwendung der ursprünglich beabsichtigten Vertragsbedingungen nichts mehr im Wege

stünde und das Einfügen von Werbung auf den Webkarten, die kostenlos über GOOGLE MAPS API bezogen wurden, beginnen könnte;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Inserenten tatsächlich endgültig an GOOGLE gebunden wären, da GOOGLE allein die Werbeträger zur Verfügung hätte, die die Webkartografie darstellt;

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Methode bereits jetzt angewendet wird, da GOOGLE jetzt schon den Markt für Werbung auf Trägern für Webkartografie organisiert, dass eine Suche mit der Suchmaschine GOOGLE in der Tat zur Präsentation einer Karte von GOOGLE MAPS führt, dass diese Systematisierung definitiv die Firmenkunden beeinflusst, da Letztere zu Recht davon ausgehen, dass die Entscheidung für den kostenlosen Dienst API GOOGLE MAPS ihre natürliche Einlistung in der Suchmaschine GOOGLE begünstigen wird;

erkennt das Gericht für Recht, dass zusätzlich zur marktbeherrschenden Position die Gesellschaften GOOGLE missbräuchlich niedrige Preise angeboten haben, ihre Position missbräuchlich ausgenutzt haben und dass sie dies nur tun konnten, weil sie eine marktbeherrschende Position innehatten und dass somit die 4 Bedingungen für die Annahme eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Position erfüllt sind.

4 Zum eingetretenen Schaden

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES kraft der Bestimmungen der Artikel 1382 und 1383 des Code civil⁵ rechtmäßig Ersatz für den Schaden verlangen kann, den sie direkt durch den Verstoß der Gesellschaften GOOGLE gegen den Artikel L.420-2 des Code de commerce erlitten hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass die von den Gesellschaften GOOGLE begangenen Rechtsverstöße BOTTIN CARTOGRAPHES eine Reihe von Schäden zugefügt haben, die sich insbesondere in einem unbestreitbaren Verlust von Kunden und Umsatz und einer Behinderung ihres zukünftigen Wachstums niederschlagen;

In Anbetracht der Tatsache, dass aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass seit dem Betrieb von GOOGLE MAPS und des kostenlosen Angebots von Webanwendungen für Kartografie die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES feststellen konnte, dass auslaufende Verträge nicht verlängert wurden, da sich Kunden für das kostenlose GOOGLE Produkt entschieden, dass die verzeichneten Kündigungen von Verträgen zugunsten der kostenlosen Lösung gingen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES auf der Grundlage der Abrechnungen 2007/2008, die in 2009 nicht fortgeführt wurden, da die Kunden sich für die kostenlose Lösung entschieden, so einen Verlust von Umsatz in Höhe von € 404.204 geltend machen kann;

⁵ Anm. d. Übers.: Code civil= in etwa das franz. BGB.

In Anbetracht der Tatsache, dass in 2009 der verbleibende Umsatz von BOTTIN CARTOGRAPHES weiterhin deutlich gesunken ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Verlust an Umsatz in 2009 und 2010 somit auf mindestens € 800.000 geschätzt wird und dass dieser Verlust im Wesentlichen die online Kartografie betrifft;

In Anbetracht der Tatsache, dass über diesen finanziellen Schaden hinaus der Vertrieb der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES sich täglich mit wachsenden Schwierigkeiten konfrontiert sah, insbesondere im Bereich der Kundenakquise; dass die legitime Reaktion anzuwerbender Firmen tatsächlich darin bestand, sich jeder kommerziellen, kostenpflichtigen Lösung zu widersetzen, da eine kostenlose Lösung bei den Gesellschaften GOOGLE zur Verfügung stand;

In Anbetracht der Tatsache, dass außerdem die Handlungsweise der Gesellschaften GOOGLE das Image der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES beschädigt und jede Aussicht auf Entwicklung der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES behindert hat, obwohl der Markt für Kartografie stark wächst;

verurteilt das Gericht die Gesellschaften GOOGLE zur Zahlung von € 500.000 als Schadenersatz zum Ausgleich des gesamten erlittenen Schadens an die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES, ordnet die Veröffentlichung des ergehenden Urteils in den Tageszeitungen WALL STREET JOURNAL, HERALD TRIBUNE, LE MONDE, LE FIGARO, LA TRIBUNE und LES ECHOS auf Kosten der Gesellschaften GOOGLE an, ohne dass die Kosten jeder Veröffentlichung dabei den Betrag von € 5.000, exkl. MwSt, übersteigen.

5 Zum Antrag der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES anzuordnen, dass die Gesellschaften GOOGLE den Nachweis erbringen müssen, dass sie auch kostenpflichtige Angebote machen

In Anbetracht der Tatsache, dass die Möglichkeit zur Darstellung von Werbung im Vertrag vorgesehen ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass es der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES nicht zusteht, sich in die Beziehung zwischen GOOGLE und seinen Vertragspartnern einzumischen;

weist das Gericht den Antrag der Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES ab.

6 Zu den vom Kläger zu tragenden Kosten, den Prozesskosten und der vorläufigen Vollstreckung

In Anbetracht der Tatsache, dass es unbillig wäre, der Gesellschaft BOTTIN

CARTOGRAPHES die Kosten aufzuerlegen, die sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens auslegen musste;

verurteilt das Gericht die Gesellschaften GOOGLE FRANKREICH und GOOGLE INC. auf der Grundlage des Artikels 700 des CPC zur Zahlung von € 15.000 und der Prozesskosten an die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES, ordnet die vorläufige Vollstreckung an, mit Ausnahme der Veröffentlichungen, und ohne Stellung einer Bankgarantie, da dieser hilfsweise Antrag der Gesellschaften GOOGLE FRANKREICH und GOOGLE INC. nicht begründet ist.

V AUS DIESEN GRÜNDEN

entscheidet das Gericht in öffentlicher Sitzung kontradiktorisch in erster Instanz:

Den Antrag der Gesellschaften GOOGLE FRANKREICH und GOOGLE INC. dahingehend, die Gesellschaft GOOGLE FRANKREICH als am Verfahren unbeteiligt anzusehen, abzuweisen;

Die Gesellschaften GOOGLE FRANKREICH und GOOGLE INC. gemeinsam wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Position zu verurteilen;

Die Gesellschaften GOOGLE FRANKREICH und GOOGLE INC. gesamtschuldnerisch zur Zahlung von € 500.000 an die Gesellschaft BOTTIN CARTOGRAPHES als Schadenersatz zum Ausgleich des erlittenen Schadens zu verurteilen;

Die Veröffentlichung des vorliegenden Urteils in den Tageszeitungen WALL STREET JOURNAL, HERALD TRIBUNE, LE MONDE, LE FIGARO, LA TRIBUNE und LES ECHOS anzuordnen, ohne dass die Kosten jeder Veröffentlichung dabei den Betrag von € 5.000, exkl. MwSt, übersteigen,

Die Gesellschaften GOOGLE FRANKREICH und GOOGLE INC. gesamtschuldnerisch zur Zahlung von € 15.000 auf Grundlage des Artikels 700 des CPC zu verurteilen;

Die vorläufige Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung anzuordnen, mit Ausnahme der Veröffentlichungen, und ohne Stellung einer Bankgarantie;

Alle anderen weiter gefassten oder anders lautenden Anträge der Parteien abzuweisen;

Die Gesellschaften GOOGLE FRANKREICH und GOOGLE INC. gesamtschuldnerisch zur Zahlung aller Prozesskosten zu verurteilen, darunter diejenigen, die der Gerichtsschreiber einzieht, festgesetzt auf: € 105,49 brutto, darin € 17,07 MwSt.

Gesichtet und plädiert in öffentlicher Sitzung am 18. November 2011 unter der Leitung von Frau CHARLIER-BONATTI sowie der Herren LEFEBVRE und PEYROU.

Beraten von denselben Richtern und verkündet, dass das vorliegende Urteil dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts zur Verfügung gestellt wird; dies wurde den Parteien

gemäß den Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Artikel 450 des CPC während der Debatte vorab mitgeteilt.

Die Urschrift des Urteils ist unterzeichnet von **Frau CHARLIER-BONATTI, Vorsitzende der Beratungen und Herrn LOFF, Gerichtsschreiber.**

Je certifie que la traduction ci-dessus est complète et conforme au document reçu dans l'original. *Ich erkläre, dass vorstehende Übersetzung des mir im Original vorgelegten Textes richtig und vollständig ist.*

Münster, le 7 mars 2012 (*Münster, 07.03.2012*)

Esther Kecker

Traductrice enregistrée pour la langue française au tribunal régional supérieur de Hamm.
Ermächtigte Übersetzerin für die französische Sprache beim Oberlandesgericht Hamm.